

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Waldshut zur Feststellung der Überschreitung des Werts von 100 bei der 7-Tages-Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen

I. Feststellung:

Das Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt – stellt gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März fest, dass am Samstag, den 10. April 2021 im Landkreis Waldshut seit 3 Tagen in Folge eine 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner besteht (Werte der 7-Tages-Inzidenz: am 08.04.2021 bei 101,8, am 09.04.2021 bei 122,2 und am 10.04.2021 bei 124,0). Insofern gehen ab dem 13. April 2021 die Regelungen in § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO den übrigen Regelungen der CoronaVO vor.

II. Hinweise:

- (1) Mit dieser Feststellung tritt nach § 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO die Rechtsfolge des § 20 Absatz 5 Satz 2 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Feststellung in Kraft.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen treten wieder außer Kraft, wenn das Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt – eine seit 5 Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner feststellt und dies ortsüblich bekanntmacht. Diese Wirkung tritt dann bereits am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

III. Begründung:

Im Landkreis Waldshut liegt seit Donnerstag, 08.04.2021, der nach der Begründung zu § 20 CoronaVO maßgebliche, im jeweiligen täglichen Lagebericht des Landsgesundheitsamts ausgewiesene Wert der innerhalb der letzten 7 Tage festgestellten Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) über 100. Am Donnerstag, 08.04.2021, lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei 101,8, am Freitag, 09.04.2021, bei 122,2 und am Samstag, 10.04.2021, liegt er bei 124,0. Insofern liegen die Voraussetzungen des § 20 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO im Landkreis Waldshut vor. § 20 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO lautet: „Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens

der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.“ Die Feststellung war deshalb zu treffen – hierbei handelt es sich nach der Begründung zu § 20 Absatz 7 CoronaVO um einen feststellenden Verwaltungsakt bzw. um eine Allgemeinverfügung.

Das Landratsamt Waldshut – Gesundheitsamt – hat bei der Feststellung auch die Regelung des § 20 Absatz 7 Satz 2 CoronaVO in den Blick genommen. Danach kann bei der Bewertung der Inzidenzwerte das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen. Auch die Ausübung dieses Bewertungsermessens rechtfertigt indes keine andere Betrachtung der genannten Inzidenzwerte und – daraus resultierend – ein Absehen von der Feststellung einer seit 3 Tagen in Folge bestehenden 7-Tages-Inzidenz von über 100 und deren ortsüblicher Bekanntmachung (§ 20 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO). Nach der Begründung zu § 20 Absatz 7 CoronaO kann ein nicht-diffuses Infektionsgeschehen zwar ausnahmsweise eine Abweichung von den Schwellenwerten der Öffnungsschritte rechtfertigen. Das setzt nach der Begründung zu § 20 Absatz 7 CoronaVO allerdings voraus, dass ein größeres, klar abgrenzbares, in der Regel singuläres Ausbruchsgeschehen in einzelnen Settings (Lebenssituationen), wie z.B. einer abgrenzbaren Einrichtung oder einem Betrieb, einen besonders relevanten Anteil am Infektionsgeschehen ausmacht. Davon kann nach der Begründung zur CoronaVO aber im Regelfall nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehrere solcher abgrenzbarer Ausbruchsgeschehen im Kreis vorliegen. Ein diffuses Infektionsgeschehen ist nach der Begründung zur CoronaVO dementsprechend anzunehmen, wenn es sich um eine flächendeckende Ausbreitung des Coronavirus im gesamten Landkreis mit kleineren Ausbruchsgeschehen in verschiedenen Settings handelt, wenn also kein räumlich abgrenzbares und kein auf eine Personengruppe eingrenzbares Ausbruchsgeschehen vorliegt. So liegt der Fall hier: Der weit überwiegende Anteil der Infektionen mit dem Coronavirus im Landkreis Waldshut kann keinen einzelnen Häufungsschwerpunkten zugeordnet werden und tritt zudem in unterschiedlichen Lebenssituationen (Settings), an verschiedenen Orten und ohne Bezug zueinander auf. Insofern ist derzeit von einem diffusen Infektionsgeschehen auszugehen. Für eine andere Bewertung der Inzidenzwerte nach § 20 Absatz 7 Satz 2 CoronaVO ist deshalb kein Raum. Das Geschehen wird fortlaufend vom Gesundheitsamt Waldshut beobachtet und im Hinblick auf die Diffusität bewertet.

Diese Allgemeinverfügung wird am 10.04.2021 durch öffentliche Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am Dienstag, den 13.04.2021 in Kraft (§ 20 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 10.04.2021

gez.

Dr. Martin Kistler

Landrat des Landkreises Waldshut